

CampingAssec - Spezialversicherungen vom Experten

Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Spitzwegstrasse 50
01219 Dresden

Telefon: (0351) 470 65 77
Telefax: (0351) 476 81 18

www.campingasse.de
info@campingasse.de

Kunden-Informationspaket zur Inhaltsversicherung für KFZ & Anhänger

Spezialkonzept der Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

powered bei „HVS – Hamburger Versicherungs-Service AG“

Inhaltsverzeichnis:

**Allgemeine Kundeninformation & Informationspflichten
des Versicherers & Assekuradeurs**

Datenschutz-Informationsblatt des Assecuradeurs „HVS“

Produktinformationsblatt zum Versicherungsprodukt

Zusatzbedingungen / Sideletter zur Inhaltsversicherung
Spezialkonzept von CampingAssec - Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Versicherungsbedingungen die dem Vertrag unterliegen

Allgemeine Rechtsvorschriften zum Versicherungsvertrag

Stand: 01.09.2023

Allgemeine Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name	Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Ostangler Brandgilde VVaG	Allianz Versicherungs-AG	AXA Versicherung AG	Alte Leipziger Versicherung AG	ERGO Versicherung AG	Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Rechtsform	Aktiengesellschaft	VVaG	Aktiengesellschaft	Aktiengesellschaft	Aktiengesellschaft	Aktiengesellschaft	Aktiengesellschaft
Registergericht	Amtsgericht Köln	Amtsgericht Flensburg	Amtsgericht München	Amtsgericht Köln	Amtsgericht Bad Homburg	Amtsgericht Düsseldorf	Amtsgericht Hamburg
Registernummer	HRB 21433	HRB 158 KA	HRB 75727	HRB 21298	HRB 1585	HRB 36466	HRB 7520
Postanschrift	50598 Köln	Flensburger Str.5, 24376 Kappeln	Königinstraße 28, 80802 München	Colonia-Allee 10-20 , 51067 Köln	Alte Leipziger : Platz 1, 61440 Oberursel	ERGO-Platz 2 40198 Düsseldorf	Admiralitätstraße 67 20459 Hamburg
Ladungsfähige Anschrift	Gothaer Allee 1, 50969 Köln	Flensburger Str.5, 24376 Kappeln	Königinstraße 28, 80802 München	Colonia-Allee 10-20 , 51067 Köln	Alte Leipziger : Platz 1, 61440 Oberursel	ERGO-Platz 2 40198 Düsseldorf	Admiralitätstraße 67 20459 Hamburg
Vertreten durch:	Vorstand: Thomas Bischof, (Vorsitzender) Oliver Bräu, Dr. Mathias Bühring-Uhle, Harald Ingo Epple), Michael Kurtenbach, Oliver Schoeller Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Werner Görg	Vorstand: Jens-Uwe Rohwer (Vorsitzender), Andreas Schmid Vorsitzender des Aufsichtsrats: Constantin Bennemann	Vorstand Frank Sommerfeld, (Vorsitzender) Katja de la Viña Jochen Haug Dr. Jan Malmendier Ulrike Zeiler Dr. Dirk Steingröver Dr. Dirk Vogler Dr. Rolf Wiswesser Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Klaus-Peter Röhler	Vorstand Dr. Thilo Schumacher (Vorsitzender) Beate Heinisch Kai Kukinski Dr. Stefan Lemke Dr. Nils Reich Dr. Marc Daniel Zimmermann Vorsitzender des Aufsichtsrats Antimo Perretta	Vorstand Kai Waldmann, Sven Waldschmidt Vorsitzender des Aufsichtsrats Christoph Bohn	Vorstand Mathias Scheuber (Vorsitzender) Dr. Christian Gründl Christian Molt Andrea Mondry Heiko Stüber Vorsitzende des Aufsichtsrats Dr. Clemens Muth	Vorstand Michael Busch, Jan Dirk Dallmer Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Christoph Lamby

Den Risikoträger/Versicherer Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag bzw. Versicherungsschein.

Identität eines Vertreters des Versicherers

• Name:	HVS Hamburger Versicherungs-Service AG
• Tätigkeit	Assecurateur / Versicherungsvertreter i.S.d. § 34 d Abs. 1 GewO
• Rechtsform	Aktiengesellschaft
• Registergericht	Amtsgericht Hamburg
• Registernummer	HRB 93675
• Steuernummer	46/710/03255
• Anschrift/Sitz	Stiftstr.46, 20099 Hamburg
• Vorstand	Thorsten Schmidt, Stefan Schröder, Dirk Speer

Die HVS Hamburger Versicherungs-Service AG ist durch, die im Versicherungsschein genannten, Versicherungsgesellschaften bevollmächtigt Policen in deren Namen auszustellen und zu verwalten.

Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht(BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn
------------------------------------	---

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag	Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
--	---

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und vereinbarten Klauseln
---	--

Beitragszahlung	
• Erstbeitrag	Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
• Folgebeitrag	Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannten Fälligkeiten geleistet wird
• SEPA-Lastschrift-Mandat	Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen
• Zahlweise	Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, □-jährliche, □-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen	Grundsätzlich haben die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.
Zustandekommen des Vertrages	Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheins zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese ☐ einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen ☐ in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt..
Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.
• Vorläufige Deckung	Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.
Bindefristen	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags einen Monat gebunden.
Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrages	Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht rechtzeitig vor Ende der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit gekündigt wird. Den Versicherungsablauf bzw. die Mindestvertragslaufzeit entnehmen Sie bitte Ihrem Vorschlag/Antrag oder dem Versicherungsschein. Vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit können Sie und wir den Vertrag nur auf Grund besonderer Anlässe beenden, z. B. im Schadenfall oder bei Risikofortfall.
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst. Ansprüche gegen uns als Versiche-rer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landge-richt in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.
Vertragssprache	Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.
Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle für Verbraucher zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin Internet: www.versicherungsbudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

Ergänzende Informationen für Fernabsatzverträge:

Ergänzende Informationen für Fernabsatzverträge:	1. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. 2. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform ohne Begründung widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt am Tage des Abschlusses des Fernabsatzvertrages bzw. ☐ falls Ihnen die Vertragsbestimmungen einschl. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die beiliegenden Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorlagen ☐ mit dem Zugang der genannten Unterlagen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Durch den Widerruf wird der Vertrag unwirksam. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht, soweit im Vertrag nicht ein anderes vereinbart ist, nicht bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Sofern Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie haben Sie in diesem Fall zu zahlen. Die Erstattung durch uns muss unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang des Widerrufs erfolgen. Soweit Sie ein Widerspruchsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften über Fernabsatzverträge haben, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gem. § 5 a VVG bzw. ein Widerrufsrecht gem. § 8 VVG nicht zu. 3. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht im Betrieb der Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherungen. 4. Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.
---	--

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):	Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos, zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass die Versicherer meine allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss (mit weiteren Verbraucherinformationen), auf Wunsch auch sofort, überlassen wird.
--	---

Datenschutz Informationsblatt

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

HVS Hamburger Versicherungs-Service AG
Stiftstraße 46
20099 Hamburg
E-Mail: info@hvs.ag

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz -
Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter: datenschutz@hvs.ag

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte von Kooperationspartnern, sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Erst- und Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Erst- und Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Versicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Versicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.hvs.ag unserem Formularcenter entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (z.B. gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6
20095 Hamburg

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Sofern die o.g. Gesellschaften am Informationsaustausch mit dem HIS teilnehmen, ist dies in den jeweiligen Versicherungsunterlagen kenntlich gemacht.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunft (z.B. SCHUFA Holding AG, infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis der von Ihnen gemachten Angaben entscheiden wir in bestimmten Fällen vollautomatisiert bei der Antrags-, Vertrags- sowie Schaden- und Leistungsbearbeitung.

Die Entscheidung erfolgt dabei insbesondere auf der Grundlage Ihrer Angaben zu persönlichen Risikomerkmale. Die vollautomatisierten Entscheidungen basieren insbesondere auf den vertraglichen Bedingungswerken und den daraus abgeleiteten Regeln und Bearbeitungsrichtlinien.

Die in dieser Information genannten Gesetze (DSGVO und BDSG) treten am 25.05.2018 in Kraft.

Inhaltsversicherung für PKW, LKW, Wohnmobile, Wohnwagen & Anhänger

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Private Inhaltsversicherung für KFZ und Anhänger an.



Was ist versichert?

- ./ Versichert ist der mitgeführte Inhalt in Ihrem Kraftfahrzeug, Wohnwagen/Faltcaravan. Dazu zählen alle Sachen im Fahrzeuginnenraum, die zur privaten Nutzung (Gebrauch) dienen. Dazu zählen beispielsweise auch:
 - ./ elektronische Geräte (z.B. Handy, Laptop, mobiles Navi)
 - ./ Reisegepäck
 - ./ Wertsachen und Bargeld
 - ./ berufliche und gewerbliche Sachen, wie z. B. Mobiltelefone und Laptops

./ Versicherte Gefahren:

- ./ Einbruchdiebstahl, Raub (auch bei Totalentwendung des Kfz), Vandalismus
- ./ Unfall des Kraftfahrzeuges
- ./ Brand, Explosion, Blitzschlag
- ./ Sturm, Hagel, Überschwemmung

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ./ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- X Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören z. B.:
 - X Schäden am Fahrzeug,
 - X Schäden am fest verbauten Zubehör,
 - X Schäden am Inhalt nicht zugelassener Fahrzeuge.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden:
 - ! aus vorsätzlicher Handlung,
 - ! durch Krieg,
 - ! durch Innere Unruhen.

Sonderbedingungen / Sideletter zur Inhaltsversicherung für KFZ & Anhänger
Spezialkonzept „CampingAssec“ - Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
Stand: 01.09.2023

Die Regelungen dieser besonderen Deckungsvereinbarungen „Sonderbedingungen & Sideletter“ zur Inhaltsversicherung zum „Spezialkonzept CampingAssec – Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG“ gehen im Kollisionsfalle den Regelungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen vor.

Präambel

Der im Versicherungsschein dokumentierte Makler „Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG“ ist der exklusive Vertragspartner für die Vermittlung & Betreuung der besonderen Deckungsvereinbarungen zur Campingversicherung „Spezialkonzept CampingAssec - Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG“.

Verliert dieser Makler das Mandat durch den Kunden, wird der Assecurateur „HVS - Hamburger Versicherungs-Service AG“ den Versicherungsvertrag nicht auf Basis der besonderen Deckungsvereinbarungen und Prämien „Spezialkonzept CampingAssec - Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG“ über die vereinbarte Vertragslaufzeit verlängern.

In Abänderung, Ergänzung oder Klarstellung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen „AVB für Gütertransport im Werkverkehr 2008“ (TR 01.2008) gilt Folgendes vereinbart:

Die o.g. Bedingungen werden dahingehend geändert, dass der Begriff „Güter“ durch den Begriff „Sachen“, der Begriff „Werkverkehr“ durch den Begriff „Privatverkehr“ ersetzt werden.

Dadurch und auch generell wird klargestellt, dass Bezugspunkt für den gesamten Versicherungsschutz, stets das für private Zwecke genutzte Kraftfahrzeug (PKW, Van, Pickup mit Wohnkabine, LKW, Campingfahrzeug) oder Anhänger (Wohnwagenanhänger / Faltanhänger / Faltcaravan, verschlossene Kastenanhänger) ist.

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

Versichert sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme alle privat angeschafften sowie vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassene Sachen / Gegenstände die zum privaten Gebrauch dienen, wie Kleidungsstücke und Accessoires, Sport- und Spielausrüstung, Fahrräder, Haushaltgegenstände, Haushaltszubehör und sonstige lose Teile / Inventar, elektronische Geräte, Wertsachen wie Uhren und Schmuck, Bargeld, Kreditkarten und Urkunden, welche in einem dauerhaft zugelassenen, selbstgenutzten, gemieteten, geliehenen oder überlassenen Kraftfahrzeug oder Anhänger mitgeführt werden und zwar von allen im Haushalt lebenden und gemeldeten Personen.

Gleichgestellt sind Sachen / Gegenstände von mitreisenden Personen, auch wenn diese nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 1.1.1 Mitversichert sind Sachen in Heck- bzw. Dachgarage, welche am Kraftfahrzeug und / oder Anhänger fest verbunden und verschlossenen sind sowie außen am Kraftfahrzeug oder Anhänger befestigte Sportgeräte oder Fahrräder bis 50% der Versicherungssumme je Schadenereignis.

Ausgenommen sind jedoch Sachen gemäß 1.1.3

Die Sportgeräte, Fahrräder / Pedelcs / E-Bikes müssen jedoch mit einem gegen Kälte geschützten Sicherheits-Bügelschloss oder mit einem stahlummantelten Sicherheits-Stahlseilschloss gegen die einfache Wegnahme gesichert sein oder in der verschlossenen Heck- bzw. Dachgarage aufbewahrt werden.

Nicht versichert gelten diese Sachen, wenn diese sich saisonal oder dauerhaft auf einem Campingplatz o.ä. (Dauercamping) befinden.

- 1.1.2 Mitversichert sind im Fahrzeuginnenraum / Anhängerinnenraum nachfolgende Sachen bis 50% der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis:

- tragbare Radios & TVs, Foto- und Filmapparate nebst Objektiven,
- elektrische und elektronische Geräte wie Computer nebst Peripheriegeräten wie Drucker oder Scanner etc, Software, mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Funk-, Fax- und Telefongeräte;
- Fahrräder & E-Bikes,
- Surf- und Kitesurfgeräte, Kanus, Schlauch-, Falt- oder Ruderboote nebst Bootsmotoren, Flugdrachen, Fall- oder Gleitschirme und sonstige Sportgeräte.
- nicht zulassungs- oder versicherungspflichtige Landfahrzeuge

Ausgenommen sind jedoch Sachen gemäß 1.1.3

Wenn beantragt und vereinbart, gelten höhere Versicherungssummen als mitversichert.

Nicht versichert gelten diese Sachen, wenn diese sich saisonal oder dauerhaft auf einem Campingplatz o.ä. (Dauercamping) befinden.

1.1.3 Mitversichert sind nachfolgende Sachen bis insgesamt 3.500 EUR je Schadenereignis:

1.1.3.1 Sachen im Vorzelt oder Dachzelt sowie Sachen auf der selbstgenutzten Parzelle außerhalb des versicherten Kraftfahrzeuges wie Campingmöbel, Reiseküche, Kühlboxen, Vorrats-/ Multifunktions-schränke, Stromerzeuger und Grill.

1.1.3.2 Wertsachen, Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge, Kreditkarten und Urkunden sowie die Kosten und Gebühren der Wiederbeschaffung von amtlichen Ausweisen, Führerscheinen sowie EC- und Kreditkarten.

Unter Wertsachen zählen:

- a) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
- b) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie nicht in b) genannte Sachen aus Silber
- c) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Versicherungsschutz besteht, wenn sich diese Sachen im Fahrzeuginnenraum / Anhängerinnenraum, in einem Anbau oder einem massiven Nebengebäude verwahrt werden.

Diese müssen allseitig geschlossen und verschlossen sein.

1.2 Einschluss von Dachzelten oder Reisezelten / Vorzelten

Wenn beantragt und vereinbart, gilt ein unmittelbar fest mit dem Kraftfahrzeug oder Anhänger fest montiertes Dachzelt oder weitere Reisezelte / Vorzelte, welche nicht als Zubehör vom Dachzelt gelten, bis zur beantragten und vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

1.3 Nicht versichert sind:

- a) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger selbst sowie angebaute oder eingebaute und fest mit diesem verbundene Sachen, Fahrzeugteile oder Fahrzeugzubehör, welche im Rahmen einer KFZ-Kaskoversicherung mitversichert gelten
- b) nicht montierte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör (z. B. Kraftstoff, Öl, Verbandstaschen, etc.)
- c) Sachen mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Wertpapiere, Zeichnungen, Pläne aller Art, Speichergut auf Datenträgern aller Art; Schusswaffen
- d) Lebens- oder Genussmittel, Tabakwaren, Rauschmittel sowie Verbrauchsgüter aller Art.
- e) Sonstiges fremdes Eigentum, ausgenommen das von mitreisenden Personen und vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassene Sachen
- f) Musterkollektionen und Handelswaren
- g) Tiere jeder Art
- h) Sachen nach 1.1.2 sowie 1.1.3.2, wenn sich diese Sachen im Zelt, Vorzelt oder Dachzelt sowie auf der selbstgenutzten Parzelle außerhalb des versicherten Kraftfahrzeuges befinden.

2 Umfang der Versicherung / versicherte Gefahren

Die Versicherung umfasst Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen verursacht durch nachstehende Gefahren und Risiken:

2.1 Unfall des unmittelbaren Transportmittels / Kraftfahrzeuges und / oder des Anhängers

Als Unfall gilt ein unvorhergesehenes und plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her einwirkendes Ereignis wie z. B. Umstürzen oder Zusammenstoß mit anderen festen Gegenständen und / oder Fahrzeugen; Einstürzen von Brücken, Straßen, Häusern, Gerüsten und Tunnels oder der Zusammenstoß mit Tieren.

Als Unfall gilt auch ein Schaden durch Achsenbruch und Zerplatzen der Reifen sowie Abkommen des Fahrzeuges von der befestigten Fahrbahn in einem Ausmaß, dass Inanspruchnahme von Schlepp- bzw. Bergungshilfe erforderlich sind. Nachweise sind vom Versicherungsnehmer zu führen. Die Notbremsung zur Vermeidung eines Unfalls ist ebenfalls versichert, jedoch mit einem Selbstbehalt gemäß Punkt 7.

Versicherungsschutz besteht nur bei Beachtung der Sicherheitsvorschriften in Punkt 8.

2.1.1 Fährisiko auf europäischen Gewässern

Schäden beim Transport auf einer Fähre sind eingeschlossen, wenn das Schiff in Seenot gerät; zum Beispiel wenn die Fähre untergeht, das Fahrzeug über Bord gespült wird oder auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse) geopfert werden muss und soweit Sie nicht aus der Havarie Grosse entschädigt werden. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. Es gilt ein Selbstbehalt gemäß Punkt 7.

2.2 Elementarereignisse / Naturgewalten wie Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung / Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Dachlawinen, Muren, Vulkanausbruch,

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks / Standplatzes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, Witterungsniederschläge oder Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ausuferung oder Witterungsniederschläge.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

Dachlawinen sind von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Als Muren gelten naturbedingte Abgleiten oder Abstürze von Geröll-, Schlamm- oder Gesteinsmassen.

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

2.3 Brand, Blitzschlag oder Explosion jeder Art

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

2.4 Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung

2.5 Vandalismus, Einbruchdiebstahl nebst Vandalismus, Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeugs / Anhängers
Vandalismus liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb das verschlossene Kraftfahrzeug oder den verschlossenen Anhänger oder die fest mit dem Kraftfahrzeug oder Anhänger fest verbundene Dach- oder Heckbox aufbricht oder gewaltsam öffnet und einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

Dem Aufbrechen stehen die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge gleich. Der Versicherungsschutz gilt auch bei einer nachgewiesenen Totalentwendung des verschlossenen Kraftfahrzeuges.

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Satz 1 bezeichneten Arten in das Kraftfahrzeug oder den Anhänger eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Versicherungsschutz besteht nur bei Beachtung der Sicherheitsvorschriften in Punkt 8.

Bei Schäden während der Nachtzeit zwischen 24.00 und 6 Uhr gilt ein Selbstbehalt gemäß Punkt 7.

Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als zwei Stunden dauern, gelten nicht als abgestellt.
Der Nachweis im Schadensfall obliegt dem Versicherungsnehmer.

2.6 einfacher Diebstahl, Raub und räuberische Erpressung, Unterschlagung

Einfacher Diebstahl liegt bei Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung vor, ohne dass dabei Gewalt angewendet oder eingebrochen wird.

Dies gilt für Sachen nach 1.1.3.1. Der Diebstahl des fest mit dem unmittelbaren Transportmittel verbundenen Dachzelts wird dem gleichgestellt.

Raub liegt vor bei Verwirklichung des Tatbestandes gemäß § 249 StGB und / oder wenn

a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Begleitpersonen Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl)

b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Begleitpersonen versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll

c) dem Versicherungsnehmer oder einer seiner Begleitpersonen versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Räuberische Erpressung liegt vor bei Verwirklichung des Tatbestandes gemäß § 255 StGB

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.

Unterschlagung liegt vor bei Verwirklichung des Tatbestandes gemäß § 246 Abs. 1 StGB, wenn jemand vorsätzlich eine fremde bewegliche Sache behält oder nicht herausgibt, obwohl er dazu aufgefordert wurde, und diese nicht behalten darf. Meist handelt es sich um Dinge, die nicht im Eigentum des Täters sind.

3 Ausschlüsse von der Versicherung

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Beschädigungen und Verluste, die verursacht werden durch

- 3.1 die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben;
- 3.2 die Gefahren der Kernenergie* oder sonstiger ionisierender Strahlung
- 3.3 die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen
- 3.4 die Gefahren des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen, terroristischer Gewalthandlungen (unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen) oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, des Streiks, der Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
- 3.5 Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung oder mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise
- 3.6 Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- 3.7 Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler.
- 3.8 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art.
- 3.9 Treten die Sachen die versicherte Reise in beschädigtem Zustand an, so leistet der Versicherer nicht für Beschädigungen und Teilverluste. Bei Totalverlust wird nur der Wert ersetzt, den die Sache bei Beförderungsbeginn hatte.

- 3.10 alle unmittelbare Schäden und Folgeschäden am Transportmittel / Kraftfahrzeug / Anhänger in dem die versicherten Sachen / Gegenstände zum Schadenszeitpunkt transportiert wurden oder sich befand
- 3.11 durch allmähliche Einwirkung oder auf Grund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (z.B. Gebrauchsspuren, Verschleiß, Abnutzung, Rost,)

4 Geltungsbereich der Versicherung

Die Versicherung gilt rund um die Uhr und weltweit, wenn sich die versicherten Sachen

- 4.1 während der Reise im bestimmungsgemäßen Gebrauch im oder am Fahrzeug oder Anhänger befinden.

Versicherungsschutz wird auch unmittelbar vor oder nach einer Reise am Domizil des Versicherungsnehmers, einer versicherten Person oder des Fahrers in einer verschlossenen Garage, Halle oder auf einem allseitig umfriedeten und durch Verschluss gesicherten Grundstück geboten.

Für unbeaufsichtigt zurückgelassene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb von ausgewiesenen Campingplätzen oder Wohnmobilplätzen oder gleichgestellten Abstellplätzen.

Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl und Diebstahl des ganzen Fahrzeugs / Anhängers gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2

- 4.2 Mitversichert ist das Abstellen des Fahrzeuges / Anhängers im Winterlager

- a) in einem verschlossenen Raum / Garage
- b) auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Platz / Grundstück eines bewohnten Anwesens
- c) auf einem Platz / Grundstück in unmittelbarer Nähe eines bewohnten Anwesens

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jedoch folgende Sachen nach 1.1.2 oder 1.1.3.2 wie: Computer sowie Peripheriegeräte (z. B. Drucker, Scanner etc.), Software, mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Funk-, Fax- und Telefongeräte, Fahrräder, E-Bikes, nicht zulassungs- oder versicherungspflichtige Landfahrzeuge, elektronische Geräte, Bargeld, Kreditkarten, Urkunden und Wertsachen.

Versicherungsschutz für das Dachzelt nebst Zubehör besteht auch in einem abgeschlossenen Raum in einem Gebäude (z.B. Keller) oder Nebengebäude / Garage / Halle am Wohnort / Domizil.

5 Versicherungssumme; Verzicht auf Unterversicherung; Jahresmaximierung

Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme gilt als die maximale Höchstentschädigungsgrenze je Schadenereignis.

Die Versicherungssumme je Fahrzeug und / oder Anhänger muss mindestens dem höchsten Versicherungswert aller Sachen entsprechen, die mit diesem Fahrzeug und / oder Anhänger auf einer Fahrt transportiert werden können (Gesamtversicherungswert).

Die Versicherungssumme gilt auf Erstes Risiko, d. h. es wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das 2-fache der genannten Versicherungssumme begrenzt.

Es wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichtet.

Es wird auf den Abzug „Alt für Neu“ verzichtet, wenn bei einer Reparatur alte Teile gegen neue Teile ausgetauscht werden.

6 Versicherungswert / Entschädigungsleistung

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung und ist der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bei Beschädigung der versicherten Gegenstände werden die erforderlichen und vom Versicherungsnehmer / Eigentümer nachzuweisenden Reparaturkosten ersetzt, jedoch bis maximal zum Neuwert der Sache.

Für technische & elektronische Geräte ab einem Alter von 3 Jahren wird der Zeitwert erstattet.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand

Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer für die Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und / oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten und beschädigten und unbeschädigten Sachen bis zu 10 % der vereinbarten Versicherungssumme des jeweiligen Fahrzeugs und / oder Wohnanhänger, jedoch maximal mit 2.000 EUR auf Erstes Risiko je Schadenfall und maximal zusammen mit Entschädigung für versicherte Sachen für die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme.

Mit einer Zahlung einer Ersatz- oder Erstattungsleistung für beschädigte Sachen sowie für die Aufwendungen und Kosten gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Sachen nicht auf den Versicherer über.

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird vom Versicherungsnehmer aus diesem Versicherungsvertrag eine Regulierung verlangt, wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

6.1 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen / Exzedentendeckung

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor, ausgenommen davon sind Vandalismusschäden am Dachzelt.

Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Der Versicherungsnehmer wird verpflichtet, vorrangig aus bestehenden anderweitigen Versicherungsverträgen eine Regulierung zu beantragen und zu verlangen.

Besonderheiten:

Sollten Leistungen aus einem KFZ-Kaskoversicherungsvertrag geltend gemacht werden können, gilt Folgendes:

- a) es wird eine vertragliche vereinbarte Selbstbeteiligung übernommen
- b) es wird die Differenz der Entschädigungsleistung zum Neuwert erstattet

6.2 Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer

Die Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer wird nur erstattet, wenn und soweit diese für bei der vom Versicherungsnehmer gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Umsatzsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

6.3 Übergang von Ersatzansprüchen

- 6.3.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweis des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern und ihm auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen; die Kosten hat der Versicherer zu tragen. Im Fall der großen Haverei gilt Absatz 1 entsprechend. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die ihm zustehende Vergütung geht jedoch bereits mit seiner Entstehung auf den Versicherer über, soweit der Versicherer für Aufopferungen haftet. Übersteigt die Vergütung die vom Versicherer geleisteten Entschädigungen und Aufwendungen, so ist der Überschuss an den Versicherungsnehmer auszuzahlen.
- 6.3.2 Auch nach dem Übergang des Regressanspruchs auf den Versicherer ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat den Versicherer bei der Geltendmachung des Anspruchs zu unterstützen und alle Nachrichten, Informationen und Belege, die der Durchsetzung des Regressanspruches dienlich sein können, unverzüglich dem Versicherer zu übergeben. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.
- 6.3.3 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren. Nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer hat der Versicherungsnehmer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

7 Selbstbehalt / Selbstbeteiligung im Schadensfall

Es gilt für diese Versicherung kein genereller Selbstbehalt vereinbart.

Ausgenommen hiervon sind die Regelungen gemäß

Punkt 2.1:

Die Notbremsung zur Vermeidung eines Unfalls ist ebenfalls versichert, jedoch mit einem Selbstbehalt je versicherten Schadenfall von 20%, mindestens 150 EUR.

Bei Schäden durch das Fährisiko / Havarie Grosse gilt ein Selbstbehalt von 150 EUR je Schadenfall.

Punkt 2.2:

Bei Schäden am auf dem KFZ montierten Dachzelt oder dem Vorzelt gilt ein Selbstbehalt von 150 EUR je Schadenfall

Punkt 2.5:

Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl und Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeugs oder Anhängers während der Nachtzeit zwischen 24.00 und 6 Uhr gilt ein Selbstbehalt von 150 EUR je Schaden.

Punkt 2.6:

Bei Schäden durch Diebstahl & Raub von Sachen aus dem verschlossenen Dachzelt oder Vorzelt während des unbeaufsichtigten Zurücklassens gilt ein Selbstbehalt von 150 EUR je Schadenfall.

8 Sicherheitsvorschriften

8.1 Versicherungsschutz nach 2.1 besteht nur unter folgenden Voraussetzungen:

8.1.1 wenn das Kraftfahrzeug

- a) die für die Beförderung der betreffenden Sachen erforderliche Eignung besitzt
- b) sich in verkehrssicherem Zustand befindet

8.1.2 wenn der Fahrer zum Schadenszeitpunkt

- a) im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war;
- b) nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand;
- c) die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet, z. B. Einhalten der Geschwindigkeitsbeschränkung, des Handyverbots, etc

8.2 Versicherungsschutz nach 2.5 besteht nur unter folgenden Voraussetzungen:

8.2.1 das Kraftfahrzeug, die Heck- und / oder Dachgarage und der Anhänger während eines unbeaufsichtigten Abstellens stets verschlossen und abgeschlossen sind

8.2.2 die versicherten Gegenstände soweit wie möglich von außen nicht sichtbar sind (ausgenommen von außen am Fahrzeug oder Wohnwagen befestigte Sportgeräte oder Fahrräder) und sämtliche vorhandenen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden

8.2.3 der Anhänger mit Anhänger-, Steck- oder Deichselschloss gegen unbefugtes An- und Abkuppeln gesichert ist

8.2.4 das Fahrzeug und / oder der Anhänger befindet sich bei einem unbeaufsichtigten Abstellen während der Nachtzeit von 24.00 bis 6.00 Uhr:

- in einer verschlossenen Einzelgarage oder in einer Hotelgarage / Sammelgarage oder
- auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Platz eines bewohnten Anwesens oder
- in unmittelbarer Nähe eines bewohnten Anwesens, einer geöffneten Polizeidienststelle, einem geöffnetem Hotel, einer Autobahnraststätte oder
- einem öffentlichen Parkplatz / Parkhaus

9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

9.1 vor dem Versicherungsfall ist der Versicherungsnehmer oder berechnete Benutzer der Sachen verpflichtet,

9.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

9.1.2 sorgsam mit der versicherten Sache umzugehen (Sorgfaltspflicht) und alle gebotenen Maßnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

9.1.3 alle vertraglich vereinbarten und dokumentierten Sicherheitsvorschriften zu beachten – siehe hierzu auch Punkt 2.5 und Punkt 8 der Sonderbedingungen

- 9.1.4 bei Schmuck und Wertsachen, diese im Rahmen der entsprechenden und dokumentierten Sicherheitsauflagen zu verwahren, es sei denn sie werden zur Zeit des eingetretenen Schadens körpfernah getragen.
- 9.2 bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherungsnehmer oder berechnigte Benutzer der Sachen verpflichtet,
- 9.2.1 jeden Schadenfall unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen;
- 9.2.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern und alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen der Gesellschaft zu beachten;
- 9.2.3 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen der Gesellschaft vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.
- 9.2.4 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub) sowie durch Brand, Blitzschlag, Explosion sind außerdem unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer oder berechnigte Benutzer hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und der Gesellschaft den Nachweis einzureichen. Schäden, die im Ausland eintreten, sind spätestens 14 Tage nach Eintritt zusätzlich bei einer Polizeidienststelle in Deutschland zu melden.
- 9.2.5 weiterhin der Gesellschaft jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen in Textform zu erteilen und Belege beizubringen.
- 9.2.6 der Gesellschaft eine Kopie der KFZ-Zulassung Teil 1 und / oder eine Kopie des Mietvertrages zusammen mit der Schadenmeldung einzureichen.
- 9.2.7 bei Beschädigung, Totalschaden oder Abhandenkommen von Dachzelten oder Vorzelten hat der Versicherungsnehmer oder Eigentümer der beschädigten Sache eine Bescheinigung der KFZ-Kaskoversicherung einzureichen, aus dieser hervorgeht, dass das diese Sachen des Vertrages nicht oder nur zum Teil mitversichert sind und der Schaden nicht oder nur teilweise ersetzt wird.
- 9.2.8 bei Beschädigung, Totalschaden oder Abhandenkommen von Reisegepäck oder mitgeführtes Inventar hat der Versicherungsnehmer oder Eigentümer der beschädigten Sache eine Entschädigungsbescheinigung / Ablehnungsbestätigung der Hausratversicherung einzureichen, aus dieser hervorgeht, dass das diese Sachen im Rahmen des Vertrages nicht oder nur zum Teil mitversichert sind und der Schaden nicht oder nur teilweise ersetzt wird.

Je nach Umfang und der Höhe des Schadens kann die Gesellschaft darauf verzichten.

10 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

- 10.1 Kündigungsrecht der Gesellschaft
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.
Die Gesellschaft hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 10.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung
- 10.2.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die Gesellschaft berechnigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 10.2.2 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die Gesellschaft den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 10.2.3 Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- 10.2.4 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Gesellschaft obliegenden Leistungen ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 10.2.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die Gesellschaft ein ihr nach 10.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

11 Beitragsanpassungsklausel und Sonderkündigungsrecht bei Beitragsanpassung (08.2023)

11.1 Prüfung der Beiträge

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine risikogerechte Tarifierung sicherzustellen, ist die HVS berechtigt und verpflichtet, durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

11.2 Regeln der Prüfung

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- 11.2.1 Die Prüfung ist stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen. Die HVS wendet darüber hinaus die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- 11.2.2 Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung in Risikogruppen zusammengefasst.
- 11.2.3 Im Rahmen der Prüfung vergleicht die HVS, ob sich der Schadenaufwand (bezogen auf die Bemessungsgrundlage) inklusive der voraussichtlichen zukünftigen Schadenentwicklung, die den Verträgen zurechenbaren Kosten, die Feuerschutzsteuer (soweit für den vereinbarten Versicherungsschutz relevant) verändert haben. Es werden hierbei nur Änderungen berücksichtigt, die sich seit der letzten Kalkulation der Beiträge ergeben haben. Der Ansatz für Gewinn und Provisionen bleiben unberücksichtigt.
- 11.2.4 Als Datengrundlage für die Kalkulation kommen unternehmensinterne und unternehmensübergreifende Daten (z.B. Verbandsstatistiken) in Betracht.

11.3 Beitragserhöhung und Beitragsermäßigung

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mindestens 2 % (Bagatellgrenze) ergibt, ist der Versicherer im Falle einer Steigerung berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Beiträge für die bestehenden Versicherungsverträge mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode anzupassen. Wird bei der Überprüfung eine Veränderung von weniger als 2 % festgestellt, findet eine Beitragsanpassung nicht statt.

11.3.1 Obergrenze für die Beitragsanpassung

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mehr als 20 % ergibt, wird die Beitragsanpassung auf 20 % begrenzt.

11.3.2 Vortrag

Ungenutzte Veränderungen oberhalb der Bagatellgrenze bzw. unberücksichtigte Anpassungen unterhalb der Bagatellgrenze bzw. oberhalb der Obergrenze und unberücksichtigte Veränderungen oberhalb der Neu-Vertragsbeiträge im Sinne von Ziffer 23.5 werden vorgetragen. Aufgrund des in Satz 1 geregelten Vortrags können zunächst ungenutzte bzw. unberücksichtigte Erhöhungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Reduzierungen werden zwingend nachgeholt, sobald die Bagatellgrenze überschritten wurde.

11.3.3 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöht die HVS auf Grund des vereinbarten Anpassungsrechts die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Die HVS hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Beiträge zugehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Gütertransporte im Werkverkehr 2008 (AVB Werkverkehr 01 .2008)

TR 01 .2008

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein aufgeführten Güter einschließlich ihrer handelsüblichen Verpackung während der Beförderung im Werkverkehr innerhalb Deutschlands; resp. innerhalb dem im Versicherungsschein genannten Geltungsbereich.

1.2 Werkverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt dann vor, wenn für wirtschaftliche Zwecke des Versicherungsnehmers mit Fahrzeugen und Anhängern, die sich im Eigentum oder im Besitz des versicherten Unternehmens befinden, Güter zu dessen Unternehmen herangeschafft, von diesem fortgeschafft oder innerhalb des Unternehmens bewegt werden.

1.3 Scheidet ein oder scheiden mehrere der in diesem Versicherungsschein aufgeführten Fahrzeuge und/oder Anhänger aus dem Besitz oder Eigentum der versicherten Firma aus, dann erlischt insoweit gleichzeitig der Versicherungsschutz, es sei denn, dass das ausgeschiedene Fahrzeug und/oder der ausgeschiedene Anhänger durch ein anderes der Versicherten gehöriges Fahrzeug und/oder Anhänger ersetzt wird und die versicherte Firma für diese(s) die Übertragung des Versicherungsschutzes beantragt.

1. Umfang der Versicherung

2.1 Die Versicherung umfasst Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, verursacht durch

2.1.1 Unfall des Fahrzeuges und/oder des Anhängers.

Als Unfall gilt ein unvorhergesehenes und plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her einwirkendes Ereignis wie z. B. Umstürzen oder Zusammenstoß mit anderen festen Gegenständen und/oder Fahrzeugen; Einstürzen von Brücken, Straßen, Häusern, Gerüsten und Tunnels.

Als Unfall gilt auch ein Schaden durch Achsenbruch und Zerplatzen der Reifen sowie Abkommen des Fahrzeuges von der befestigten Fahrbahn in einem Ausmaß, dass Inanspruchnahme von Schlepp- bzw. Bergungshilfe erforderlich sind (Nachweise sind zu führen); Die Notbremsung zur Vermeidung eines Unfalls ist ebenfalls versichert (siehe jedoch Ziffer 17).

2.1.2 Elementarereignisse;

2.1.3 Brand, Blitzschlag, Explosionen jeder Art;

2.1.4 Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;

2.1.5 Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug, siehe jedoch Ziffer 2.2;

2.1.6 Vandalismus, d. h. vorsätzliche Beschädigung nach dem Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug durch betriebsfremde Personen, siehe jedoch Ziffer 2.2;

2.1.7 Diebstahl des ganzen Fahrzeuges und/oder Anhängers, siehe jedoch Ziffer 2.2;

2.1.8 Raub, räuberische Erpressung;

2.1.9 Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges und/oder Anhängers;

2.2 Die Risiken des Einbruchdiebstahls gemäß Ziffer 2.1.5 und des Diebstahls gemäß Ziffer 2.1.7 sind nur bei Verwendung eines Fahrzeuges und Anhängers mit Limousinen- oder Kastenaufbau (siehe jedoch Ziffer 2.3) sowie unter der Voraussetzung versichert, dass

2.2.1 das Fahrzeug und der Anhänger während eines unbeaufsichtigten Abstellens stets verschlossen und abgeschlossen sind, die versicherten Gegenstände von außen nicht sichtbar sind und sämtliche vorhandenen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden sowie abgestellte Anhänger gegen unbefugtes An- und Abkuppeln gesichert sind;

2.2.2 sich das Fahrzeug und/oder der Anhänger bei einem unbeaufsichtigten Abstellen während der Nachtzeit, das ist von 24.00 bis 6.00 Uhr,

2.2.2.1 in einer verschlossenen Einzelgarage oder auf einem unfriedeten und abgeschlossenen Platz eines bewohnten Anwesens,

2.2.2.2 oder in unmittelbarer Nähe eines bewohnten Anwesens, einer geöffneten Polizeidienststelle, einem geöffneten Hotel, einer Autobahnraststätte oder in einer Hotelgarage befindet.

2.3 Bei offenen oder offen gebauten, und bei mit Plane und Spriegel versehenen Fahrzeugen und Anhängern sind die Einbruchdiebstahlgefahr und die Diebstahlgefahr nicht mitversichert, es sei denn, dass das ganze Fahrzeug gestohlen wird. Die Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 bleiben unberührt.

3. Aufwendungsersatz

3.1 Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, sowie die Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens hat der Versicherer auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

3.2 Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer über die Versicherungssumme hinaus Ersatz für die Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten beschädigten und unbeschädigten Gütern bis zu 10 % der Versicherungssumme der jeweiligen Fahrzeuge und/oder Anhänger, jedoch maximal mit 2.000 EUR auf Erstes Risiko je Schadenfall.

3.2.1 Mit einer Ersatzleistung für diese Aufwendungen und Kosten gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über.

3.2.2 Der Versicherer übernimmt keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter. Der Versicherer leistet insbesondere keinen Ersatz für Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden.

4. Ausschlüsse von der Versicherung

4.1 Ausgeschlossen von der Versicherung sind Beschädigungen und Verluste, die verursacht werden durch

4.1.1 die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben;

4.1.2 die Gefahren der Kernenergie* oder sonstiger ionisierender Strahlung;

4.1.3 die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

4.1.4 die Gefahren des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen, terroristischer Gewalthandlungen (unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen) oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, des Streiks, der Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

4.1.5 Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung;

4.1.6 mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;

4.1.7 Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;

4.1.8 Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler.

4.1.9 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art.

4.2 Treten die Güter die versicherte Reise in beschädigtem Zustand an, so leistet der Versicherer nicht für Beschädigungen und Teilverluste. Bei Totalverlust wird nur der Wert ersetzt, den die Güter bei Beförderungsbeginn hatten.

5. Dauer der Versicherung

5.1 Die Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Gut zur unverzüglichen Beförderung auf das Fahrzeug aufgeladen ist; er endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Gut zur Ablieferung an den Empfänger vom Fahrzeug scheidet.

5.2 Werkzeuge und sonstiges Verbrauchsmaterial, das zur Ausführung der Aufträge benötigt wird und sich ständig im Fahrzeug befindet, ist in Erweiterung von Ziffer 5.1 auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.

6. Dauer und Ende des Vertrages

6.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

6.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

6.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

7. Kenntnis des Versicherungsnehmers und/oder Repräsentanten

Soweit nach dem Versicherungsvertrag die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommen in gleicher Weise auch die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten und derjenigen in Betracht, die von ihm damit betraut worden sind, rechtserhebliche Tatsachen an seiner Stelle zur Kenntnis zu nehmen oder dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

8. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

8.2 Rücktritt

8.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Dekungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.

8.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

8.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8.2.3. Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

8.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

8.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern 8.2 bis 8.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 8.2 bis 8.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

TR 01.2008

8.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9. Gefahränderung

9.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr erhöhen oder in anderer Weise ändern und die Änderung durch einen Dritten gestatten. Die Änderung hat er dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

9.2.1 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahränderung nicht angezeigt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Er ist zur Leistung verpflichtet,

9.2.1.1 wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen,

9.2.1.2 wenn die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist oder

9.2.1.3 soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

9.3 Der Versicherer ist nicht berechtigt, den Vertrag wegen einer Gefahrerhöhung zu kündigen.

10. Beitrag

10.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

10.2 Fälligkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

10.2.1 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

10.2.2 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10.3 Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

10.3.1 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

10.3.2 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wo-

chen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf nach Ziffern 10.3.4 und 10.3.5 verbunden sind.

10.3.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 darauf hingewiesen wurde.

10.3.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

10.4 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

10.4.1 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

10.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

10.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

11. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

11.1 Der Versicherungsnehmer hat die Fahrzeuge und/oder Anhänger im vorgeschriebenen verkehrssicheren Zustand zu halten und vor allem darauf zu achten, dass die zulässige Ladefähigkeit nicht überschritten wird.

11.2 Die Fahrzeuge selbst müssen amtlich zugelassen und die Fahrer im Besitz eines gültigen Führerscheins sein.

11.3 Die Fahrzeuge werden ausschließlich von den Inhabern des versicherten Unternehmens oder deren Angestellten bedient.

12. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

12.1 Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schäden, die den Betrag von voraussichtlich 2.500 EUR überschreiten, sind außerdem sofort telefonisch oder fernschriftlich anzuzeigen. Bei Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus, Raub und räuberischer Erpressung, Unterschlagung, Feuer oder Transportmittelunfall ist auch der zuständigen Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten sowie dieser unverzüglich eine vollständige Liste der vom Schaden betroffenen Sachen einzureichen.

12.2 Der Versicherungsnehmer hat für die Abwendung bzw. für die Minderung eines eingetretenen Schadens zu sorgen. Der Versicherungsnehmer hat dabei etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat weiterhin jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

12.3 In allen Schadenfällen, in denen ein Dritter ersatzpflichtig ist oder sein könnte, ist durch zweckdienliche Maßnahmen, insbesondere durch hinreichende Feststellungen über Ursache und Hergang des Schadenfalls sowie über die Person des Schädigers, ein Regress sicherzustellen und der Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rückgriffsrechte zu unterstützen.

12.4 Zum Schadennachweis sind dem Versicherer folgende Belege einzureichen:

12.4.1 Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens,

12.4.2 Bestätigung der Polizeibehörde, der der Schaden gemeldet wurde, z. B. durch Durchschrift oder Abschrift der Meldung und, soweit bekannt, das Aktenzeichen der Polizei,

12.4.3 Nachweis über den Versicherungswert des beschädigten Gutes sowie über den Gesamtversicherungswert der Ladung des Fahrzeuges am Schadentage (durch Original-Rechnungen und Original-Beförderungspapiere, z. B. Lieferschein, Ladeschein),

12.4.4 eine spezifizierte Rechnung des Gesamtschadens,

12.4.5 Schriftwechsel mit einem etwaigen Schadenstifter,

12.4.6 Abtretungserklärung über die Ansprüche gegen den Schadenstifter.

13. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht.

14. Besondere Verwirkungsründe

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Der Versicherer ist auch dann leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer bei der Ermittlung der Entschädigung sich einer versuchten

oder vollendeten arglistigen Täuschung schuldig macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Schaden entstanden ist.

15. Mehrfachversicherung

15.1 Voraussetzungen

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

15.2. Aufhebung und Anpassung des Vertrages

15.2.1 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

15.2.2 Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.

15.2.3 Ausübung der Rechte

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

15.3. Betrügerische Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

16. Versicherungswert und Entschädigungsleistung, Unter- und Überversicherung

16.1 Der Versicherer ersetzt den Versicherungswert.

Bei ge- oder verkaufter Handelsware den Fakturrentwert und in dessen Ermangelung den Zeitwert bei Transportbeginn. Für alle anderen Güter wird der Zeitwert bei Transportbeginn ersetzt.

16.2 Die Versicherungssumme je Fahrzeug und/oder Anhänger muss dem höchsten Versicherungswert aller Waren entsprechen, die mit diesem Fahrzeug auf einer Fahrt transportiert werden können (Gesamtversicherungswert).

16.3 Höchstgrenze der Entschädigungsleistung ist die je Fahrzeug und/oder Anhänger im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme.

16.4 Ist am Schadentag die Versicherungssumme eines Fahrzeuges oder Anhängers geringer als der Gesamtversicherungswert seiner Ladung (Unterversicherung), dann entschädigt der Versicherer Schäden, Aufwendungen und Kosten

nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesamtversicherungswert, es sei denn, die Erhöhung der Versicherungssumme wurde vorher dem Versicherer angezeigt und von diesem genehmigt.

16.5 Übersteigt am Schadentag die vereinbarte Versicherungssumme den Gesamtversicherungswert der Ladung eines Fahrzeuges oder Anhängers (Überversicherung), so hat die Versicherung für den Mehrbetrag keine rechtliche Geltung.

17. Selbstbehalt

Im Rahmen der Ziffern 2.1.1 (ausschließlich für die Gefahr Notbremsung), 2.1.10 und 2.2.2.2 gilt ein Selbstbehalt je versicherten Schadenfall und je Fahrzeug und/oder Anhänger von 20 %, mindestens 300 EUR, vereinbart.

18. Sachverständigenverfahren

18.1 Wenn der Versicherungsnehmer es verlangt oder die Parteien sich darauf einigen, wird die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt. Die Entscheidung der Sachverständigen ist ausschließlich für die Höhe des Schadens maßgebend und für beide Parteien bindend.

18.2 Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

18.2.1 Der Versicherer und der Versicherungsnehmer benennen je einen Sachverständigen. Beide Sachverständige wählen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann.

Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer oder beider Parteien durch das für den Besichtigungsort zuständige Amtsgericht ernannt.

18.2.2 Der Obmann kann nur über diejenigen Punkte entscheiden, über die die beiden Sachverständigen sich nicht geeinigt haben und nur innerhalb der Grenzen, die durch die Vorschläge der Sachverständigen gegeben sind.

18.2.3 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

19. Zahlung der Entschädigung

19.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt.

Der Versicherungsnehmer kann die Zahlung nicht eher verlangen, als er dem Versicherer eine spezifizierte Schadensrechnung sowie die von dem Versicherer geforderten Belege beigebracht hat und seit der Erfüllung dieser Obliegenheiten ein Monat verstrichen ist. Sind die Obliegenheiten bis zum Ablauf eines Monats seit der Andienung des Schadens infolge eines Umstandes, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung die Zahlung von 75 % des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Sach- und Rechtslage vertragsgemäß mindestens zu zahlen hat.

19.2 Im Falle der Entwendung wird die Entschädigung jedoch nicht vor Ablauf von einem Monat nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt. Werden die entwendeten Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder herbeigeschafft, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen.

19.3 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

20. Kündigung nach dem Versicherungsfall

20.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung

muss spätestens einen Monat nach Zahlung oder Ablehnung des Schadens durch den Versicherer zugehen.

20.2 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

20.3 Für bereits begonnene und versicherte Beförderungen bleibt die Versicherung bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Ablieferung in Kraft; sie endet jedoch spätestens 14 Tage nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

20.4 Bei Kündigung des Versicherungsnehmers entsteht kein Anspruch auf Beitragserstattung. Kündigt der Versicherer, so hat er den unverbrauchten Beitrag für die laufende Versicherungsperiode nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit der Versicherungsperiode zurückzuzahlen.

21. Zuständiges Gericht

21.1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

21.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

21.3 Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Liechtenstein, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

22. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B. Allgemeine Rechtsvorschriften zum Versicherungsvertrag gemäß Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 1

Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig

verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2

Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 3

Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 4

Folgebeitrag

1. Fälligkeit

a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 5

Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschrift-Mandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 7

Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
- Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
 - d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - bb) die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder

§ 9 Gefahrerhöhung

Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 10 **Überversicherung**

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 **Mehrere Versicherer**

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 1 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrags verlangen.

§ 12 **Versicherung für fremde Rechnung**

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13

Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 14

Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahr-

lässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15

Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16

Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17

Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.

Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18

Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammen-

§ 19 Repräsentanten	hang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
§ 20 Verjährung	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.
§ 21 Zuständiges Gericht	1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen. 2. Klagen gegen Versicherungsnehmer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
§ 22 Anzuwendendes Recht	Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
§ 23 Sanktionsklausel	Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.